



## ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (Beilage C) INTERNATIONALES AMTSSITZ- UND KONFERENZZENTRUM WIEN AKTIENGESELLSCHAFT

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (Beilage C).....	1	5.9	Zutrittsrechte.....	4	
1	Präambel.....	3	5.10	Versicherung.....	4
1.1	Anwendungsbereich.....	3	5.11	Nutzung des WLAN Hotspots (Internetzugang).....	4
2	Vertragsgegenstand.....	3	5.12	Benutzung des Safes durch Vertragspartner.....	4
2.1	Benützung.....	3	6	Spezielle verbotene bzw. genehmigungspflichtige Tätigkeiten des Vertragspartners.....	4
2.2	Kurzfristige Änderungen und Bestellungen.....	3	6.1	Einbringen von Gegenständen.....	4
2.3	Ersatzräumlichkeiten.....	3	6.1.1	Brandschutz.....	4
3	Preise und Abgaben.....	3	6.1.2	Podien.....	5
3.1	Preise für die Miete von Räumlichkeiten der IAKW-AG.....	3	6.1.3	Drohende Überfüllung.....	5
3.2	Abgaben.....	3	6.2	Genehmigungspflichtige Tätigkeiten.....	5
4	Zahlung.....	3	6.2.1	Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken.....	5
4.1	Zahlungen.....	3	6.2.2	Werbemaßnahmen.....	5
4.2	Endabrechnung.....	3	6.2.3	Verteilen und Verkaufen von Gegenständen.....	5
4.3	Verzug.....	3	6.2.4	Brandgefährliche Tätigkeiten.....	5
4.3.1	Verbindlichkeit.....	3	7	Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen und Sondervorschriften.....	5
4.3.2	Verzugszinsen.....	3	7.1	Anmeldungen, behördliche Bewilligungen, Genehmigungen, Kommissionierungen und Begehungen.....	5
4.4	Widmung von Zahlungen.....	3	7.2	Sondervorschriften.....	5
4.5	Bankverbindung.....	3	7.3	Begehungen.....	5
4.6	Rechnungsadresse des Vertragspartners.....	3	7.3.1	Anwesenheit von Hausfeuerwächtern bei Veranstaltungen.....	5
4.7	Rechnungslegung.....	3	8	Partnerunternehmen und Kooperationen.....	5
5	Bestimmungen über Leistungserbringungen und Leistungsabwicklung.....	3	8.1	Gehilfen und Subunternehmer des Vertragspartners.....	5
5.1	Informationen über die Veranstaltung.....	3	8.2	Partnerunternehmen der IAKW-AG.....	5
5.2	Leistungsabruf durch den Vertragspartner.....	3	8.3	Kooperationspartner der IAKW-AG.....	5
5.3	Veranstaltungsniveau.....	4	8.4	Fotografieren & Filmen.....	5
5.4	Andere Veranstaltungen.....	4	9	Haftung.....	5
5.5	Anwesenheitspflicht und Bevollmächtigte.....	4	9.1	Gefahrtragung des Vertragspartners.....	5
5.6	Behandlung der Vertragsobjekte.....	4	9.2	Haftung des Vertragspartners.....	6
5.7	Änderungen.....	4	9.3	Haftung der IAKW-AG.....	6
5.8	Abbau.....	4	9.3.1	Verkehrssicherheitspflicht.....	6
			9.3.2	Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	6

Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG  
T +43-1-26069-0 | F +43-1-26069-303

A-1220 Wien | Bruno-Kreisley-Platz 1  
office@acv.at | www.acv.at



9.4	Präklusion .....	6	13.2.1	Einbringen von Kraftfahrzeugen (Kfz) in die Veranstaltungsflächen .....	9
10	Rücktritt vom Vertrag und Storno .....	6	13.2.2	Einbringen von Maschinen und Geräten .....	9
10.1	Rücktritt durch die IAKW .....	6	13.3	An- und Abtransport von Standaufbaumaterial und Exponaten	9
10.1.1	Sofortiger Rücktritt .....	6	13.3.1	Benutzung der Lastenaufzüge (begehbare Aufzüge ohne Personenbeförderung) .....	9
10.1.2	Rücktritt nach Setzen einer Nachfrist .....	6	13.3.2	Benutzung von Personenaufzügen und Fahrtreppen .....	9
10.1.3	Anzahlungen .....	6	13.4	Leergutlagerung .....	9
10.2	Rücktritt durch den Vertragspartner .....	6	13.5	Mülltrennung und Müllentsorgung .....	9
10.2.1	Rücktrittsrecht .....	6	13.6	Räumung des Standes .....	9
10.2.2	Stornogeühr .....	6	13.7	Technische Versorgung .....	9
10.2.3	Rücktritt von Räumlichkeiten .....	6	14	Anti-Korruption .....	10
10.2.4	Rücktritt von sonstigen Leistungen .....	6			
10.3	Höhere Gewalt .....	6			
10.3.1	Covid-19 .....	7			
10.3.2	Rechtsgeschäftsgebühr .....	7			
11	Abgaben und Gebühren .....	7			
11.1	Rechtsgeschäftsgebühren .....	7			
11.2	Sonstige Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen .....	7			
12	Sonstige Bestimmungen .....	7			
12.1	Form .....	7			
12.2	Gerichtsstand .....	7			
12.3	Anwendbares Recht .....	7			
12.4	Authentischer Text .....	7			
12.5	Erfüllungsort .....	7			
12.6	Zustellungen .....	7			
12.7	Aufrechnungsverbot .....	7			
12.8	Zessionsverbot .....	7			
12.9	Laesio Enormis und Irrtumsanfechtung .....	7			
12.10	Verständigung Dritter .....	7			
12.11	Teilnichtigkeit und geltungserhaltende Reduktion .....	7			
12.12	Verbindliche Vertragsbestandteile .....	7			
12.13	Spezielle und abweichende Bestimmungen .....	7			
13	Richtlinien für technische Einbauten und Dekoration .....	7			
13.1	Standmontage und sonstige Einbauten .....	8			
13.1.1	Allgemeines .....	8			
13.1.2	Standgestaltung und Genehmigungsverfahren .....	8			
13.1.3	Richtlinien für die Standmontage und sonstige Einbauten .....	8			
13.1.4	Bauhöhen .....	8			
13.1.5	Überdachung .....	8			
13.1.6	Belastbarkeit der Fußböden .....	8			
13.2	Einbringen von Gegenständen .....	8			



## 1 Präambel

### 1.1 Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbestimmungen finden auf allen Vereinbarungen zwischen der Internationales Amtssitz und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft (im Folgenden IAKW-AG genannt) und ihren Vertragspartnern (Kontrahenten) Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

## 2 Vertragsgegenstand

### 2.1 Benützung

Die Räume und Flächen im Austria Center Vienna werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen vermietet. Sie dürfen nur gemäß den getroffenen Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum vereinbarten Zwecke verwendet werden. Die Benützung erfolgt unter der ausschließlichen Verantwortlichkeit des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat sämtliche für die Benützung der Räumlichkeiten geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen ausnahmslos einzuhalten.

### 2.2 Kurzfristige Änderungen und Bestellungen

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ersucht die IAKW-AG den Vertragspartner Zusatzleistungen spätestens 6 Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung abzurufen. Werden diese zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen, so hat die IAKW-AG das einseitige Gestaltungsrecht, dem Vertragspartner den allfällig entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

### 2.3 Ersatzräumlichkeiten

Die IAKW-AG ist berechtigt, dem Vertragspartner geeignete Ersatzräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, wenn die angemieteten Räumlichkeiten unbenutzbar geworden sind oder sonstige wichtige betriebliche Gründe diesen Schritt erfordern. Etwaige mit der Zurverfügungstellung von geeigneten Ersatzräumlichkeiten verbundene Mehraufwendungen trägt die IAKW-AG.

## 3 Preise und Abgaben

### 3.1 Preise für die Miete von Räumlichkeiten der IAKW-AG

Für die Miete von Räumlichkeiten der IAKW-AG werden die sich aus der „Ablauf und Gesamtkalkulation“ (Beilage A) ergebenden Preise auf Grundlage der dort vereinbarten Preisbasis festgelegt.

Die im „Ablauf und Gesamtkalkulation“ (Beilage A) vereinbarten Raummieten sind Fixpreise, wenn die Buchung auf Preisbasis des Veranstaltungsjahres erfolgte.

In allen anderen Fällen unterliegen die im „Ablauf und Gesamtkalkulation“ (Beilage A) vereinbarten Preise ab dem Veranstaltungsjahr, für das eine Preisbasis vereinbart wurde, im folgenden Jahr einer Wertanpassung auf Basis dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichten Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder einen an seine Stelle tretenden Index. Als Bezugsgröße für die Wertanpassung dient die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichten durchschnittliche Indexzahl des jeweiligen Kalenderjahres, für das die letzte Preisbasis vereinbart wurde.

Im jeweiligen Veranstaltungsjahr wird die verlaublichte monatliche Indexzahl des Veranstaltungsmonats herangezogen. Sollte zum Zeitpunkt der Abrechnung der Veranstaltung die Indexzahl des Veranstaltungsmonats noch nicht verfügbar sein, wird die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung letzte verfügbare verlaublichte monatliche Indexzahl vor dem Veranstaltungsmonat herangezogen. Indexsteigerungen bis zu zwei Prozentpunkte bleiben unberücksichtigt. Indexsteigerungen, welche über zwei Prozentpunkte hinausgehen, erhöhen die Preise um die volle Steigerung, wobei Indexsenkungen stets unberücksichtigt bleiben.

### 3.2 Abgaben

Die unter 3.1 vereinbarten Preise verstehen sich exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, der Rechtsgeschäftsgebühr sowie sonstiger Abgaben.

## 4 Zahlung

### 4.1 Zahlungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die im Vertrag vereinbarten Zahlungen vollständig und fristgerecht zu leisten.

### 4.2 Endabrechnung

Die Gesamtabrechnung mit einem allenfalls noch offenen Restbetrag ist- wenn im Vertrag nicht anders vereinbart- binnen 2 Wochen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

### 4.3 Verzug

#### 4.3.1 Verbindlichkeit

Leistet der Vertragspartner eine der in 4.1 genannten Zahlungen nicht vollständig bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, so hat die IAKW-AG das Recht, dem Vertragspartner und Dritten im Zusammenhang mit der im Vertrag näher beschriebenen Veranstaltung den Zutritt ins ACV zu verweigern. Der Anspruch der IAKW-AG auf Zahlung des Entgelts bleibt aufrecht.

#### 4.3.2 Verzugszinsen

Der Vertragspartner hat bei Zahlungsverzug die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB an die IAKW-AG zu zahlen.

### 4.4 Widmung von Zahlungen

Zahlungen des Vertragspartners an die IAKW-AG werden grundsätzlich auf die Forderung angerechnet, auf die sie der Vertragspartner widmet, andernfalls steht die Widmung der IAKW-AG frei.

### 4.5 Bankverbindung

Zahlungen sind ausschließlich per Banküberweisung auf die im Vertrag angeführten Konten in Euro spesenfrei für den Empfänger zu überweisen.

### 4.6 Rechnungsadresse des Vertragspartners

Rechnungen (Zahlungen/Endabrechnungen oder Teile davon) der IAKW-AG können immer an die im Vertrag angegebenen Kontaktdaten des Vertragspartners bzw. Ausstellers übermittelt werden. Eine Rechnungslegung an Dritte kann nur einvernehmlich erfolgen, d.h. wenn sich die IAKW-AG ausdrücklich dazu bereit erklärt. Werden Rechnungen an Dritte ausgestellt, so bleibt die Haftung des Vertragspartners für die auf diese Weise in Rechnung gestellten Forderungen aufrecht. Die Schuld des Vertragspartners wird erst mit Eingang des in Rechnung gestellten Betrages getilgt. Eine Anweisung durch den Vertragspartner an den Dritten zur Zahlung an die IAKW-AG wirkt daher zur zahlungshalber.

### 4.7 Rechnungslegung

Die IAKW-AG stellt klar, dass die Rechnungslegung ausschließlich elektronisch per E-Mail erfolgt.

Sollte der Vertragspartner eine postalische Rechnungslegung bevorzugen, muss er dies mittels Email an [fa@acv.at](mailto:fa@acv.at) bekanntgeben.

## 5 Bestimmungen über Leistungserbringungen und

### Leistungsabwicklung

#### 5.1 Informationen über die Veranstaltung

Der Vertragspartner hat spätestens vier Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung der IAKW-AG genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Vertragspartner die Checkliste (Beilage D), in der die für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Informationen sowie die Fristen zur Bekanntgabe enthalten sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Fristen in der Checkliste (Beilage D) verbindlich einzuhalten, widrigenfalls die reibungslose Organisation und Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann.

#### 5.2 Leistungsabruf durch den Vertragspartner

Sollte der Vertragspartner vereinbarte Leistungen ändern oder zusätzliche Leistungen abrufen, übermittelt die IAKW-AG eine geänderte „Ablauf und Gesamtkalkulation“ (Beilage A), die die ursprünglich vereinbarte „Ablauf und Gesamtkalkulation“ (Beilage A) ersetzt. Widerspricht der Vertragspartner nicht innerhalb von 5 Werktagen, so gilt nunmehr übermittelte „Ablauf und Gesamtkalkulation“ (Beilage A) unwiderrüchlich als vereinbart.

Wenn eine Übermittlung einer geänderten „Ablauf und Gesamtkalkulation“ (Beilage A) nicht möglich ist, oder bei einer laufenden Veranstaltung zusätzliche, nicht im Vertrag vereinbarte Räumlichkeiten oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden, so werden diese, auch wenn sie nicht in der „Ablauf und Gesamtkalkulation“ (Beilage A) enthalten sind, von der IAKW-AG in Rechnung gestellt.



### 5.3 Veranstaltungsniveau

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

### 5.4 Andere Veranstaltungen

Die IAKW-AG behält sich das Recht vor, im ACV zeitgleich mit der vertragsgegenständlichen Veranstaltung auch andere Veranstaltungen, welcher Art auch immer, stattfinden zu lassen.

### 5.5 Anwesenheitspflicht und Bevollmächtigte

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend ist.

Bevollmächtigte des Vertragspartners bzw. Ausstellers gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens der IAKW-AG mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen.

### 5.6 Behandlung der Vertragsobjekte

Sämtliche zur Verfügung gestellten Vertragsobjekte (Räume, Flächen, technische Ausstattung, usw.) sind widmungsgemäß sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

### 5.7 Änderungen

Änderungen in oder an den Objekten, technischen Anlagen, Einrichtungen und Möbeln dürfen nur mit Zustimmung der IAKW-AG vorgenommen werden.

### 5.8 Abbau

Der Abbau muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt beendet sein, widrigenfalls die IAKW-AG berechtigt ist, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon, in wessen Eigentum auch immer sie stehen, auf Risiko und Kosten des Vertragspartners bzw. Ausstellers entfernen und verwahren zu lassen.

### 5.9 Zutrittsrechte

Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern sowie Mitarbeitern und Vertretern der IAKW-AG ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit zu ermöglichen. Ferner sind die Mitarbeiter der IAKW-AG berechtigt mit präsumtiven Kunden Site Inspections in den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit durchzuführen.

### 5.10 Versicherung

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die IAKW-AG für ihn eine Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) mit einer Deckungssumme von EUR 50.000.000,- pro Schadensfall (Personen- u. Sachschäden mit Ausnahme von Obhuts- und Bearbeitungsschäden) abgeschlossen hat; für diese Summe gelten die in Österreich geltenden Versicherungsbedingungen. Der angemessene Prämienanteil wird dem Vertragspartner als sonstige Leistung der IAKW-AG in Rechnung gestellt. Darüber hinausgehende Deckungswünsche sind mit der IAKW-AG zu vereinbaren.

### 5.11 Nutzung des WLAN Hotspots (Internetzugang)

Die IAKW-AG kann nur die Bandbreite des WLAN-Netzes zur Verfügung stellen, die Übertragungsgeschwindigkeit und die Lückenlosigkeit der Übertragung sind insbesondere von der Netzauslastung des Internet Backbones, von den Übertragungsgeschwindigkeiten der angewählten Internetseiten und von der Anzahl der Nutzer am jeweiligen Hotspot abhängig.

Das WLAN-Netz beinhaltet keine Firewall und keinen Virenschutz. Der Vertragspartner der IAKW-AG nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets und die Übermittlung von Daten, insbesondere über eine WLAN-Verbindung systembedingt mit erhöhten Gefahren- und Sicherheitsrisiken verbunden sind. Es obliegt dem Nutzer, sein Endgerät selbst gegen Viren, Spams und dgl. zu schützen.

Der Datenverkehr zwischen dem Endgerät des Nutzers und den Hotspots wird unverschlüsselt übertragen; sämtliche Daten können daher möglicherweise von Dritten eingesehen werden.

Der Internetzugang via Hotspot wird aus Sicherheitsgründen nach angemessener Zeit automatisch getrennt (Session Time Out). Bei Inaktivität kann bereits nach Minuten aus Sicherheitsgründen eine Trennung erfolgen. Inaktivität liegt dann vor, wenn keine Kommunikation zwischen Endgerät und dem Hotspot erfolgt.

Der Vertragspartner der IAKW-AG übernimmt die Verantwortung dafür, dass die von den Teilnehmern der Veranstaltung benutzten Endgeräte und die darauf befindliche Software frei von Viren und anderen Schadprogrammen ist; im Falle eines dadurch der IAKW-AG verursachten unmittelbaren oder mittelbaren Schadens hat er den vollen Ersatz zu leisten.

Dem Vertragspartner der IAKW-AG und den TeilnehmerInnen an der Veranstaltung ist es untersagt, die Zugriffsmöglichkeit auf das WLAN missbräuchlich zu nutzen oder nutzen zu lassen oder die Zugriffsmöglichkeit zur Begehung von rechtswidrigen oder strafbaren Handlungen zu verwenden. In jedem Fall dieser Verstöße ist die IAKW-AG berechtigt, die WLAN-Verbindung sofort zu unterbrechen.

Wird die IAKW-AG von Dritten wegen Handlungen in Anspruch genommen, die vom Vertragspartner der IAKW-AG oder TeilnehmerInnen an der Veranstaltung im Rahmen der Nutzung des Hotspots gesetzt und/oder verursacht worden sind, ist der Vertragspartner der IAKW-AG verpflichtet, die IAKW-AG hinsichtlich aller dieser Ansprüche vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG 2013), das E-Commerce-Gesetz (ECG), die Datenschutz-Grundverordnung und das Datenschutzgesetz (DSG).

### 5.12 Benutzung des Safes durch Vertragspartner

Bei Benutzung des von der IAKW-AG zur Verfügung gestellten Safes durch den Vertragspartner, übernimmt die IAKW-AG keinerlei Haftung für Wertgegenstände und Bargeld im Falle eines Verlustes oder Diebstahls. Eine Versicherung muss im Bedarfsfall vom Vertragspartner selbst abgeschlossen werden. Punkt 9 bleibt hiervon unberührt.

## 6 Spezielle verbotene bzw. genehmigungspflichtige Tätigkeiten des Vertragspartners

### 6.1 Einbringen von Gegenständen

Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen.

Gegenstände (wie insbesondere Maschinen), die vom Veranstalter eingebracht und /oder im ACV in Betrieb genommen werden, müssen den jeweiligen österreichischen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und betriebssicher sein. Die IAKW-AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine diesbezügliche Überprüfung durch Experten auf Kosten des Vertragspartners zu veranlassen und/oder im Zweifelsfall das Gerät außer Funktion zu setzen bzw. dessen unverzügliche Entfernung zu verlangen und wenn diese unterbleibt, die Entfernung auf Kosten des Vertragspartners selbst vorzunehmen.

Einbauten, Ausstellungstische, Schaukästen und dgl. sind gegen Umwerfen gesichert so aufzustellen, dass mindestens 2,5 m breite, unverstellte Verkehrswege zu den Ausgängen führen.

Veranstaltungstechnik ist gegen Zutritt Unberufener und gegen Umwerfen gesichert aufzustellen.

#### 6.1.1 Brandschutz

Sämtliche fremd eingebrachte Gegenstände müssen den geltenden brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen.

Leicht entflammare, brennend abtropfende oder toxische Gase und / oder Rauch bildende Materialien wie z.B.: Polystyrol - Hartschaum (Styropor), PVC, etc. dürfen nicht verwendet werden.

Standaufbauten müssen gemäß EN 13501-1 mindestens der Klasse C-s2, d0 und Bodenbeläge Cfl-s2 entsprechen. Dekorationsartikel müssen schwer brennbar gemäß ÖNorm B 3822 sein. Vorhänge und Gardinen müssen der Klassifizierung 2 gemäß ÖNorm EN 13773 entsprechen. Möbelbezüge müssen unter Berücksichtigung allfälliger Polsterungen schwer brennbar gemäß ÖNorm B 3825 sein, wobei für Sitzflächen und -lehnen auch Holz- und Holzwerkstoffe in D zulässig ist.

Laub- und Nadelgehölze sowie andere Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur mit feuchtem Wurzelballen bzw. nur wenn sie frisch aufgeschnitten worden sind verwendet werden. Entsprechende Nachweise sind für allfällige Nachfragen jederzeit bereitzuhalten. Bei fehlenden Unterlagen kann nach Ermessen von IAKW-AG die weitere Verwendung untersagt werden und eine sofortige Entfernung auf Kosten des Veranstalters verlangt werden.

Kulissen müssen - unter Berücksichtigung ihrer Anordnung und ihres szenarischen Einsatzes - so beschaffen sein, dass eine Entzündung wirksam eingeschränkt wird.



Elektrische Geräte (Heizkörper, Kocher usw.) sind auf unbrennbaren Unterlagen so aufzustellen, dass eine gefahrbringende Erwärmung und Umgebung vermieden wird.

Das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern aus brennbaren Materialien ist verboten.

Das Rauchen sowie die Verwendung offenen Lichtes und feuergefährlicher Gegenstände und Flüssigkeiten ist in allen Bereichen und Räumen sowie in den Lager- und Packräumen verboten.

Folienrahmen für Scheinwerfer dürfen nur aus unbrennbaren oder schwer entflammenden, schwach qualmenden und nicht tropfenden Materialien verwendet werden. Aufstellungsbereiche für Scheinwerfer sind gegen unbefugten Zutritt abzusichern (z.B.: Kordel und Schild „Betreten verboten“).

#### 6.1.2 Podien

Podien müssen eine Tragfähigkeit von mind. 5 kn pro m<sup>2</sup> (500 kg pro m<sup>2</sup>) aufweisen. Der Befund eines befugten Fachmannes über die Tragfähigkeit und die fachgemäße Ausführung der Podien ist der MA 35 – V spätestens bei der Kollaudierung vorzulegen. Lasten sind möglichst gleichmäßig zu verteilen und gegen Abrollen oder Abrutschen bzw. Umfallen zu sichern. Weiters dürfen keine Gegenstände über den Rand der Plattform hinausragen oder an die Wände gelehnt werden.

#### 6.1.3 Drohende Überfüllung

Für den Fall starken Andranges ist eine Gehordnung durch Richtungspfeile festzulegen und ihre Einhaltung zu überwachen. Bei drohender Überfüllung ist der Einlass zeitweise einzustellen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jene für die einzelnen Veranstaltungsbereiche zulässigen Personenhöchstzahlen nicht überschritten werden. Aufgrund von Bautätigkeiten bzw. veranlassungsbedingten Einbauten kann es zu einer Verringerung der zulässigen Maximalkapazität kommen.

### 6.2 Genehmigungspflichtige Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind dem Vertragspartner nur nach Genehmigung durch die IAKW-AG gestattet:

#### 6.2.1 Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken

Dem Vertragspartner ist die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt.

#### 6.2.2 Werbemaßnahmen

Alle Werbemaßnahmen des Vertragspartners sind vorab mit der IAKW-AG abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Plakate, Programme, etc. Für die Anündigung einer Veranstaltung darf nur die von der IAKW-AG genehmigte Benennung verwendet werden.

#### 6.2.3 Verteilen und Verkaufen von Gegenständen

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren, Drucksachen, Lebensmitteln oder sonstiger Gegenstände ist nur mit Genehmigung der IAKW-AG gestattet. Der Vertragspartner hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Entrichtung aller Abgaben (z.B. Steuern). Bei direkter Inanspruchnahme der IAKW-AG hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

#### 6.2.4 Brandgefährliche Tätigkeiten

Grundsätzlich sind Feuer- und Heissarbeiten nicht zulässig und nur im Ausnahmefall nach Rücksprache mit dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr durch gesonderten Freigabeschein zulässig.

## 7 Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen und Sondervorschriften

### 7.1 Anmeldungen, behördliche Bewilligungen, Genehmigungen, Kommissionierungen und Begehungen

Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen und Kommissionierungen sind, soweit erforderlich, vom Vertragspartner nachweislich selbst vorzunehmen und die sich hieraus ergebenden Gebühren selbst zu entrichten. Dasselbe gilt für die Anmeldung bei zuständigen Verwertungsgesellschaften (z.B.: AKM).

Auf die für Veranstaltungen besonderen Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 (LGBl. Nr. 53/2020, kurz „Wr. VG 2020“) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, auch wenn die Veranstaltung nicht ausdrücklich dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 unterliegt, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die darin geregelten Sicherheitsbestimmungen, einzuhalten. Die Einhaltung

aller behördlichen Vorgaben und Genehmigungen ist der IAKW-AG zeitgerecht vorzulegen.

### 7.2 Sondervorschriften

Rollstuhlfahrer (und allenfalls Begleitpersonen) sind vor Beginn der Veranstaltung von dem für sie vorgesehenen Fluchtweg bis ins Freie vom Vertragspartner in Kenntnis zu setzen.

### 7.3 Begehungen

Für öffentliche Veranstaltungen iSd Wr. VG 2020: Vertragspartner sind zur Durchführung von Begehungen gemäß § 26 Abs. 4 Wr. VG 2020 verpflichtet.

#### 7.3.1 Anwesenheit von Hausfeuerwächern bei Veranstaltungen

Nach den behördlichen Vorgaben ist die Anwesenheit von Hausfeuerwächern bei öffentlichen Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 200 Personen pro Saal verpflichtend. Für je 1.000 Personen sind zwei Hausfeuerwächter erforderlich. Sollte die es sich um eine nicht öffentliche Veranstaltung handeln, wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, dieselben Sicherheitsstandards anzuwenden.

## 8 Partnerunternehmen und Kooperationen

### 8.1 Gehilfen und Subunternehmer des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal und fachlich qualifizierte Subunternehmer heranzuziehen. Der Vertragspartner hat der IAKW-AG mitzuteilen, ob er sich zur Ausrichtung der Veranstaltung Subunternehmer bedient und diese Unternehmen der IAKW-AG bekannt zu geben. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen der IAKW-AG gelten auch für Subunternehmer unserer Vertragspartner. Klargestellt wird, dass alle vom Vertragspartner beauftragten Unternehmen nur innerhalb des vereinbarten Zeitraums Leistungen erbringen dürfen.

### 8.2 Partnerunternehmen der IAKW-AG

Die IAKW-AG hat mit einigen im **Vertrag** angeführten Partnerunternehmen Rahmen- bzw. Konzessionsverträge abgeschlossen. Daher sind vom Vertragspartner ausschließlich die im Vertrag angeführten Partnerunternehmen für die beschriebenen Tätigkeitsbereiche zu beauftragen.

### 8.3 Kooperationspartner der IAKW-AG

Die IAKW-AG hat mit einigen im **Vertrag** angeführten Kooperationspartnern Verträge abgeschlossen, die dem Vertragspartner empfohlen werden.

### 8.4 Fotografieren & Filmen

Die IAKW-AG behält sich das Recht vor, in den vom Vertragspartner verwendeten Räumlichkeiten, Foto- und Filmaufnahmen für Werbezwecke zu machen.

## 9 Haftung

### 9.1 Gefährtragung des Vertragspartners

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungen, des Aufbaus, der Durchführung und des Abbaues.

Der Vertragspartner trägt insbesondere die Gefahr für

- technische Störungen sowie Unterbrechungen der Energieversorgung (Strom, Gas, Wasser etc.) insoweit, als der Vertragspartner trotz Eintritts eines dieser Umstände das Entgelt zu zahlen hat sowie Ansprüche des Vertragspartners gegen die IAKW-AG ausgeschlossen sind, es sei denn der Vertragspartner weist nach, dass dies weder durch ihn noch durch eine ihm gemäß 9.2 zuzurechnende Person verursacht wurde.
- Schäden am Gebäude oder an sonstigen von der IAKW-AG überlassenen Gegenständen die durch den Vertragspartner oder eine ihm gemäß 9.2 zurechnende Person verursacht wurden insoweit, als der Vertragspartner trotz dieser Schäden das volle Entgelt zu zahlen hat und darüber hinaus für den Ersatz der Schäden an den überlassenen Gegenständen haftet und für

Schäden, welche der IAKW-AG durch unrechtmäßige Benutzung von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Internetanschlüsse entstehen insoweit, als der Vertragspartner der IAKW-AG diese Schäden zu ersetzen hat.



## 9.2 Haftung des Vertragspartners

Weiters haftet der Vertragspartner für Schäden, auch für Folgeschäden, die er oder die von ihm beauftragten und beschäftigten Personen, aber auch alle Besucher und Gäste seiner Veranstaltung verursachen. Dies gilt insbesondere

- a) für Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
- b) für Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten,
- c) für alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Anzahl an eingesetztem Sicherheitspersonal ergeben,
- d) für Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.
- e) für Schäden die darin bestehen, dass einem in Vertragsbeziehung mit der IAKW-AG stehenden Dritten Haftungsansprüche gegen die IAKW-AG zustehen, die ihre Ursache in einer Vertragsverletzung des Vertragspartners haben, wozu insbesondere auch der Aufwand der IAKW-AG zur Abwehr oder sonstigen Beseitigung dieses Haftungsanspruchs gehört.

In allen anderen Fällen kommen die gesetzlichen Gefahrtragsregelungen zur Anwendung. Eine Vertragsauflösung aus wichtigem Grund durch den Vertragspartner ist in den Fällen der [Punkte 9.1 lit. a und b](#) nicht zulässig.

Ausdrücklich vereinbart ist, dass die gesamte von diesem [Vertrag](#) erfasste Veranstaltung, inklusive aller Zeiten und Tätigkeiten, in denen oder zu denen der Vertragspartner oder ihm zurechenbare Dritte, insbesondere von ihm eingeschaltete Unternehmen (einschließlich der Partnerunternehmen und Kooperationspartner der IAKW-AG), Aussteller etc. im Rahmen dieses Vertrages Zutritt zum ACV erhalten, unter die alleinige Verantwortung des Vertragspartners fallen und unter der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners abzuwickeln sind. Daher obliegt auch die gesamte Organisation und ordnungsgemäße Abwicklung, insbesondere von allen Zulieferungs- und Aufbauarbeiten sowie allen Abbau- und Abtransportarbeiten dem Vertragspartner, sodass diesbezüglich jeglicher Anspruch des Vertragspartners gegen die IAKW-AG ausgeschlossen ist und der Vertragspartner die Verpflichtung übernimmt, die IAKW-AG von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

## 9.3 Haftung der IAKW-AG

Die IAKW-AG haftet ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Sachschäden ausgeschlossen ist.

Für Leistungen der im [Vertrag](#) aufgezählten Partnerunternehmen und Kooperationspartner, sowie für andere tätig werdende Rechtsträger übernimmt die IAKW-AG keine Haftung.

### 9.3.1 Verkehrssicherungspflicht

Die IAKW-AG überträgt die sie speziell aufgrund der Veranstaltung treffenden Verkehrssicherungspflichten auf den Vertragspartner. Der Vertragspartner hat das Recht selbstständig Sicherungsmaßnahmen zu setzen. Es gilt die STVO. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass entlang der Hallenfront (Ebene -2) keine Fahrzeuge abgestellt werden dürfen.

### 9.3.2 Schutzwirkung zugunsten Dritter

Der [Vertrag](#) entfaltet keine Schutzwirkungen zugunsten der Gäste und Besucher von Veranstaltungen, sowie zugunsten der von dem Vertragspartner eingesetzten Gehilfen oder Subunternehmer.

## 9.4 Präklusion

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen die IAKW-AG sind innerhalb von sechs Monaten nach Legung der Endabrechnung [4.2](#) für die jeweilige Veranstaltung, spätestens jedoch neun Monate nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie präkludiert sind.

## 10 Rücktritt vom Vertrag und Storno

### 10.1 Rücktritt durch die IAKW

#### 10.1.1 Sofortiger Rücktritt

Die IAKW-AG ist zum sofortigen rückwirkenden Rücktritt berechtigt, wenn das Gebäude oder sonstige Flächen ganz oder teilweise wegen vom Vertragspartner zu vertretender Gründe oder wegen höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

### 10.1.2 Rücktritt nach Setzen einer Nachfrist

Die IAKW-AG ist nach Setzen einer angemessenen - maximal 14 Tage betragenden – Nachfrist zum rückwirkenden Rücktritt berechtigt, wenn

- a) der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist,
- b) die notwendigen behördlichen Genehmigungen der IAKW-AG nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder wenn die Behörde die Veranstaltung verbietet.
- c) der IAKW-AG bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist oder
- d) der Vertragspartner aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist.

Die Rücktrittsrechte nach [10.1.2 lit. a bis c](#) erstrecken sich auf die betroffenen selbstständigen Teilleistungen des Vertrages oder wahlweise, wenn erhebliche (auch abgrenzbare) Teile betroffen sind, auf den gesamten Vertrag. Das Rücktrittsrecht nach [10.1.2 lit. d](#) erstreckt sich auf den gesamten Vertrag.

### 10.1.3 Anzahlungen

Tritt die IAKW-AG gerechtfertigt, aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen zurück, so verfallen die vom Vertragspartner bereits geleisteten Anzahlungen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

## 10.2 Rücktritt durch den Vertragspartner

### 10.2.1 Rücktrittsrecht

Der Vertragspartner hat das Recht – vor Veranstaltungsbeginn – jederzeit vom gesamten [Vertrag](#), von einzelnen gebuchten Räumlichkeiten der IAKW-AG oder von einzelnen sonstigen Leistungen der IAKW-AG zurückzutreten. Nach Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt nicht mehr möglich.

### 10.2.2 Stornogebühr

Tritt der Vertragspartner nach [10.2.1](#) vom [Vertrag](#) oder Teilen davon zurück, hat er unter nachstehenden Bedingungen nachstehende Stornogebühr zu zahlen. Die Stornogebühr wird gesondert für Räumlichkeiten und sonstige Leistungen ermittelt.

### 10.2.3 Rücktritt von Räumlichkeiten

Bezieht sich der Rücktritt [10.2.1](#) auf eine Räumlichkeit, so beträgt die Stornogebühr, wenn

- a) der Rücktritt bis 18 Monate vor Beginn der Veranstaltung erklärt wurde 25 Prozent,
- b) der Rücktritt bis 12 Monate vor Beginn der Veranstaltung erklärt wurde 50 Prozent,
- c) der Rücktritt bis 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung erklärt wurde 75 Prozent und
- d) danach 100 Prozent

des Bruttopreises der Miete der Räumlichkeit inklusive der für die Miete der Räumlichkeit zu leistenden Rechtsgeschäftsgebühr.

### 10.2.4 Rücktritt von sonstigen Leistungen

Bezieht sich der Rücktritt [10.2.1](#) auf eine sonstige Leistung der IAKW-AG, hat der Vertragspartner der IAKW-AG bei einem späteren Rücktritt als drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, 50 Prozent des Bruttopreises der konkreten Leistung inklusive der für die konkrete Leistung zu zahlenden Rechtsgeschäftsgebühr von der er zurückgetreten ist an Stornogebühr zu bezahlen.

In jedem Fall eines derartigen Rücktrittes verfällt die auf diese Leistung geleistete Anzahlung, die jedoch auf die allenfalls zu leistende Stornogebühr anzurechnen ist.

Klargestellt wird, dass bei fristgerechter und vollständiger Zahlung der Stornogebühr durch den Vertragspartner, ein durch den Rücktritt des Vertragspartners im Vermögen der IAKW-AG entstandener Schaden von der IAKW-AG nicht geltend gemacht werden kann.

## 10.3 Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt wird ein nicht in gewisser Regelmäßigkeit auftretendes Ereignis oder Umstand definiert, der die betroffene Partei nachweislich an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag hindert und für die betroffene Partei

- a) außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt,
- b) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhersehbar war und
- c) dessen Auswirkungen nicht durch zumutbare Sorgfalt hätten vermieden oder überwunden werden können.

Nachstehende Ereignisse werden bis zum Beweis des Gegenteils als Ereignis höherer Gewalt definiert: Krieg, Terrorakte, Besatzung, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse, Epidemie oder Pandemie, Zusammenbruch von notwendigen Versorgungseinrichtungen (Strom-, Wasser-, Abwasser- oder



Heizwerke), längerer Ausfall von Transportmitteln (Flug- und Bahnverkehr).

Höhere Gewalt ist von derjenigen Vertragspartei zu beweisen, die sich darauf beruft. Jene Partei, die höhere Gewalt geltend macht, hat die andere Vertragspartei unverzüglich von dem jeweiligen Ereignis oder Umstand in Kenntnis zu setzen. Das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes höherer Gewalt befreit die betroffene Partei von ihren Vertragserfüllungspflichten. In jedem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich berufen wird, bestmöglich zu begrenzen.

#### 10.3.1 Covid-19

Ausdrücklich vereinbart wird, dass die Covid-19 Pandemie von den Vertragsparteien nicht mehr unter „Höhere Gewalt“ subsumiert wird, weil die oben definierten Merkmale der Unregelmäßigkeit und Unvorhersehbarkeit auf die Covid-19 Pandemie nach mehr als 20 Monaten Dauer nicht mehr zutreffen. Allein das Fortdauern der Pandemie berechtigt daher nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Die vertraglich vereinbarte Veranstaltung findet unter Einhaltung der im Zeitpunkt der Veranstaltung pandemiebedingt geltenden Gesetze, Regelungen und Verordnungen (u.a. FFP2 Maskenpflicht, Social Distancing, Impf- oder Testnachweis, etc.) statt.

Ausschließlich für den Fall, dass die Veranstaltung zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt aufgrund eines vom Gesetzgeber verhängten Veranstaltungsverbotes nicht stattfinden darf oder eine Einreise infolge einer für die Republik Österreich bestehenden Covid-19 bedingten Reisewarnung bzw. aufgrund der Einstellung des Flugverkehrs unmöglich ist, ist ein Rücktritt vom Vertrag bei gleichzeitigem Entfall der Stornogebühr zulässig.

#### 10.3.2 Rechtsgeschäftsgebühr

In jedem Fall gilt, dass die Rechtsgeschäftsgebühr für den Vertragsabschluss vom Vertragspartner der IAKW-AG entrichtet werden muss.

### 11 Abgaben und Gebühren

#### 11.1 Rechtsgeschäftsgebühren

Alle aus diesem **Vertrag** erwachsenden Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Vertragspartner.

#### 11.2 Sonstige Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen

Sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, ist für die Anmeldung und das Abführen aller sonstigen Abgaben und Gebühren der Vertragspartner verantwortlich. Sollte die IAKW-AG direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

### 12 Sonstige Bestimmungen

#### 12.1 Form

Abänderungen oder Ergänzungen dieses **Vertrages**, sowie aufgrund dieses **Vertrages** abgegebene Erklärungen müssen – sofern nicht spezielle Verfahrens- und Formvorschriften in diesem **Vertrag** vorgesehen sind – schriftlich, nicht aber unterschrieben abgegeben werden. Klargestellt wird, dass Abänderungen, Ergänzungen und Erklärungen durch E-Mail und Telefax als schriftlich gelten.

Bei Gefahr in Verzug (z.B. während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an den Vertragspartner oder an seinen Bevollmächtigten. Abgesehen davon besteht die unwiderlegliche Vermutung, dass die Vertragsparteien von diesem Schriftformgebot nicht abweichen wollen. Klargestellt wird, dass dieses Schriftformgebot der Regelung der Vergütung von Leistungen bei rechtswidriger Inanspruchnahme nicht entgegensteht.

#### 12.2 Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien.

#### 12.3 Anwendbares Recht

Dieser **Vertrag** einschließlich aller Fragen seiner Wirksamkeit unterliegt ausschließlich österreichischem Recht, unter Ausschluss von Kollisionsregelungen, die zur Anwendung ausländischen Rechts führen würden sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### 12.4 Authentischer Text

Werden neben der deutschen Sprache auch andere Sprachen in der Vertragsbeziehung verwendet, so ist stets die deutsche Fassung die einzig verbindliche Fassung des Textes.

#### 12.5 Erfüllungsort

Erfüllungs- und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Wien.

#### 12.6 Zustellungen

Alle Schriftstücke können rechtswirksam an die in den im **Vertrag** vereinbarten Kontaktdaten des Vertragspartners zugestellt werden. Der Vertragspartner trägt das Beförderungsrisiko. Der Vertragspartner hat Änderungen seiner Kontaktdaten der IAKW-AG bekannt zu geben.

#### 12.7 Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung von Ansprüchen des Vertragspartners/ Ausstellers gegen Zahlungsansprüche der IAKW-AG oder die Zurückbehaltung von Zahlungen des Vertragspartners wegen Ansprüchen des Vertragspartners ist stets ausgeschlossen.

#### 12.8 Zessionsverbot

Ohne schriftliche Zustimmung durch die IAKW-AG kann der Vertragspartner keines der ihm zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte abtreten oder durch Dritte ausüben lassen. Selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc., haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen gegenüber der IAKW-AG zur ungeteilten Hand.

#### 12.9 Laesio Enormis und Irrtumsanfechtung

Beide Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, sowie auf die Anfechtung dieses **Vertrages** wegen Irrtums.

#### 12.10 Verständigung Dritter

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Veranstaltungsname und -dauer, sowie Firmenname und Anschrift des Veranstalters für statistische Zwecke folgenden Gesellschaften bekannt- und weitergegeben werden:

- International Congress and Convention Association
- Österreich Werbung
- Wiener Tourismus Verband

#### 12.11 Teilnichtigkeit und geltungserhaltende Reduktion

Die allfällige Ungültigkeit eines oder mehrerer Punkte dieser Geschäftsbedingungen führt nicht zur Ungültigkeit der übrigen. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so ist sie ihrem Zwecke nach soweit zu erhalten, als dies gesetzlich zulässig ist.

#### 12.12 Verbindliche Vertragsbestandteile

Dem Vertragspartner allenfalls übermittelte Unterlagen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihre Einbeziehung in den **Vertrag** ausdrücklich vereinbart wird. Sonst haben übermittelte Unterlagen nur Informationscharakter und lösen keine Haftung der IAKW-AG aus.

Festgehalten wird, dass der Vertragspartner die Bestimmungen der im ACV ausgehängten Hausordnung einzuhalten hat, insbesondere darf die Nachbarschaft durch Veranstaltungen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

#### 12.13 Spezielle und abweichende Bestimmungen

Im Einzelfall können spezielle und abweichende Vertragsbestimmungen im **Vertrag** vereinbart werden.

### 13 Richtlinien für technische Einbauten und Dekoration

Die nachstehenden Technischen Richtlinien kommen grundsätzlich zur Anwendung, insbesondere dann, wenn der Vertragspartner Räumlichkeiten zu Ausstellungszwecken in Bestand genommen hat.

Aussteller im Sinne der Technischen Richtlinie ist jeder Aussteller, der in den Räumlichkeiten und am Areal des ACV aufgrund der im **Vertrag** beschriebenen Veranstaltung tätig wird. Ist der Aussteller nicht Vertragspartner, so ist der Vertragspartner verpflichtet, jeden Aussteller zur Einhaltung dieser Technischen Richtlinien zu verhalten und für ihre Einhaltung Sorge zu tragen. Insbesondere hat der Vertragspartner auch dafür zu sorgen, dass diese Technischen Richtlinien auch faktisch eingehalten werden und haftet der IAKW-AG für jeden aus der Nichteinhaltung dieser Technischen Richtlinien entstehenden Schaden.



### 13.1 Standmontage und sonstige Einbauten

#### 13.1.1 Allgemeines

Dem Aussteller bzw. Vertragspartner wird die ihm zugewiesene Standfläche seitens der IAKW-AG ohne Aufbauten, Einrichtungen, Mobiliar oder irgendwelchen anderen technischen Versorgungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Für den Aufbau, die Ausstattung und die Möblierung des Standes hat der Aussteller bzw. Vertragspartner dann selbst zu sorgen.

Der Aussteller bzw. Vertragspartner darf seinen Stand nach eigenem Ermessen, unter Beachtung der von der IAKW-AG erlassenen Vorschriften und Weisungen in Bezug auf Sicherheit, allgemeine und ästhetische Ausstattung errichten und einrichten.

Die Errichtung eigener Pavillons oder ähnliches in den Räumlichkeiten und am Areal der IAKW-AG ist insbesondere nur dann möglich, wenn die baupolizeiliche Genehmigung erwirkt wurde. Bevor eine Eingabe an die Baubehörde erfolgt, ist hinsichtlich des Platzes, des Baues und der Ausgestaltung solcher Objekte eine Vereinbarung mit der IAKW-AG zu treffen.

Die IAKW-AG übernimmt keine Haftung in Bezug auf die Sicherheit der Konstruktion und den Bau der Stände sowie der darin befindlichen Anlagen.

Standaufbauten müssen gemäß EN 13501-1 mindestens der Klasse C-s2 d0 und Bodenbeläge Cf-s2 entsprechen.

Bauliche und sonstige Abänderungen der Standeinrichtung sowie besondere Betriebsmaßnahmen, die durch die Behörde im Zuge einer stattfindenden behördlichen Begehung (falls gesetzlich vorgeschrieben) im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden, sind seitens der Aussteller bzw. Vertragspartner unverzüglich und noch vor Ausstellungsbeginn, spätestens aber bis zur folgenden behördlichen Revisionsbegehung, durchzuführen.

#### 13.1.2 Standgestaltung und Genehmigungsverfahren

Jeder Aussteller bzw. Vertragspartner ist verpflichtet, sofort nach der Standzuteilung an Ort und Stelle über die Lage und Maße etwaiger Einbauten – insbesondere Brandmelder, elektrische Verteilerkästen, Wasserzu- und -abflüsse, Säulen usw. – sich selbst und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Standaufbauten, die nicht genehmigt sind oder den technischen Richtlinien nicht entsprechen, sind nicht zugelassen und müssen beseitigt oder geändert werden.

#### 13.1.3 Richtlinien für die Standmontage und sonstige Einbauten

Sämtliche Saaleingangs- und -ausgangstüren, insbesondere Notausgänge und Fluchtwege, Durchgänge, Treppenträume usw. sind stets in voller Breite frei und unversperrt zu halten. Die feuerschutztechnischen Einrichtungen wie Handfeuerlöscher, Brandmelder, Hydranten u. dgl. müssen jederzeit sichtbar und zugänglich sein. Sie dürfen weder verstellt noch zugebaut werden.

Insbesondere bei Brand-/Rauch und Wärmemeldeeinrichtungen der Brandmeldeanlage muss ein Bereich von 0,5m unterhalb und seitlich frei von Lagerungen und Einbauten sein.

Die Stände können gemäß 13.1.1 mit eigenem Material erstellt werden. Das Bohren, Schrauben und Nageln in Wänden, Decken, Fußböden oder Säulen des Gebäudes ist nicht gestattet. Wände, Säulen, Fenster und Türen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet oder beklebt werden.

Das Abhängen von leichten Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen u.ä. ist nicht in allen Ausstellungsbereichen möglich und bedarf einer schriftlichen Anfrage und der Genehmigung der IAKW-AG. Das Anbringen der erforderlichen Halterungen in der Tragkonstruktion muss jedoch vom IAKW-Personal oder deren Erfüllungsgehilfen vorgenommen werden. Die diesbezüglich entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers bzw. Vertragspartners.

Die durch Einbauten (Ausstellungsstände, Kojen, Bildwände etc.) entstehenden, für die Besucher nicht bestimmten Räume sind für Aufsichtspersonen zugänglich zu erhalten und dürfen nicht zu Lagerungen verwendet werden.

Säulen können, sofern sie dadurch nicht beschädigt werden, im Rahmen der zulässigen Bauhöhe verkleidet werden.

Brennbare Stoffe wie Jute, Krepppapier, Pappe, Wellpappe, Rohrmatten, entzündliche Kunststoffe u.ä. dürfen weder zur Errichtung und Verkleidung von Ständen noch für Dekorationszwecke eingesetzt werden.

In den Gangbereichen der Ausstellungsfläche sind während des Auf- und Abbaues entweder besondere Schutzmaßnahmen zu treffen oder

es ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen, um eine Beschädigung der Fußböden hintanzuhalten. Für Holzschneide- und Fräsarbeiten sind nur Maschinen mit Staubfangsack gestattet.

Anstrich- und Tapezierarbeiten in den Ausstellungsräumen sind nur gestattet, wenn die Fußböden mittels PVC-Folien geschützt werden.

#### 13.1.4 Bauhöhen

Es gelten folgende maximal zulässige Bauhöhen der jeweiligen Ausstellungsflächen im ACV:

Halle/Saal	Raumhöhe	Bauhöhe	Bauhöhe unter Technik	Rauchabschnitt	Lüftung
Halle X2	3,80	3,50			
Halle X2 Teil 5	4,40	4,00			
Halle X3	6,00	5,50			
Halle X1	4,50	4,00		2,5	3,5
Halle X4	7,00	6,50			
Halle X5 (geschlossene Bauweise)	12,90	07,44 bis 08,00			
Verkehrsfläche -2	2,34	2,00			
Foyer -2	4,32	3,90		2,5	3,5
Foyer D bei Durchgang	2,70	2,30			
Saal D		4,00	2,50		
Saal G/K		4,00	2,50		
EH I,II,III		2,80			
EH IV		5,00			
Saal E/F		5,00	2,80		
Foyer E/F	3,24	2,80			
Verkehrsfläche E/F	2,70	2,30			
Foyer M	3,24	2,80			
Foyer N	3,24	2,80			
Lounges 1-8		2,80			
Foyer A	2,6/3,1m	2,3/2,8m			

Zu Brand-/Rauch und Wärmemeldeeinrichtung der Brandmeldeanlage muss ein Bereich von 0,5m unterhalb und seitlich frei von Lagerungen und Einbauten sein.

Die Errichtung zweigeschossiger Stände in den Hallen X3 und X4 ist zulässig, bedarf jedoch der Genehmigung. Die Vorlage von Standzeichnungen und statischen Befunden ist erforderlich.

Die Planung und Errichtung von Ständen in der Halle X5 ist der IAKW-AG rechtzeitig anzuzeigen und im Einzelfall mit dieser abzustimmen.

#### 13.1.5 Überdachung

Eine Überdachung der eingeschossigen Stände ist zulässig, sofern sie den brandschutztechnischen Vorschriften entspricht.

#### 13.1.6 Belastbarkeit der Fußböden

Die Belastbarkeit in der Eingangshalle (gelbe Ebene O und allen anderen Bereichen im Haus und in den Hallen beträgt 5 kN/m<sup>2</sup>. Die Belastbarkeit des Bodens auf dem Vorplatz beträgt ebenfalls 5 kN/m<sup>2</sup>. Das Transportgewicht von Einzellasten, gleichmäßig auf 4 Räder verteilt, beträgt max. 25 kN.

Im Falle einer größeren Lastkonzentration durch das Ausstellungsgut muss der Aussteller bzw. Vertragspartner eine lastenverteilende Auflage verlegen, deren Art und Größe in Abstimmung mit der IAKW-AG festzulegen ist. Sollte in Sonderfällen die Beiziehung eines Statikers erforderlich sein, sind diese Kosten vom Aussteller bzw. Vertragspartner zu tragen.

### 13.2 Einbringen von Gegenständen

Will der Aussteller bzw. Vertragspartner feuer- bzw. explosionsgefährliche, brennende oder glühende Gegenstände bzw. Sachen, die radioaktive oder ionisierende Strahlen aussenden, oder Flüssiggasflaschen bzw. sonstige Druckgasflaschen innerhalb des von der IAKW-AG verwalteten Bereiches ausstellen, verwenden, vorführen oder lagern, dann hat er dies der IAKW-AG rechtzeitig im Voraus anzuzeigen. In jedem Fall ist das Ausstellen, Verwenden, Vorführen oder Lagern solcher Gegenstände von der Bewilligung der IAKW-AG sowie, so weit erforderlich, von der behördlichen Genehmigung abhängig.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass nur der Bedarf an brennbaren Flüssigkeiten für einen Tag am Stand/Veranstaltungsbereich vorgehalten werden darf und diese zu melden sind. Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern und muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Behälter müssen gemäß gesetzlichen Vorschriften eindeutig erkennbar sein und entsprechend gekennzeichnet werden.

Die IAKW-AG behält sich vor, jederzeit Gegenstände auf Kosten der Aussteller bzw. Vertragspartner entfernen zu lassen.





Der Aussteller bzw. die Transportfirma hat sich über die Verhältnisse, die Belastbarkeit und die Maße der Verkehrswege, Aufzüge, Türen etc. zeitgerecht zu informieren sowie Größe und Gewicht der Ausstellungsgüter darauf abzustimmen. Bei besonders großen oder schweren Ausstellungsgütern muss im Antrag auf Genehmigung nach Punkt 13.1.2 ein entsprechender Hinweis enthalten sein und eine Abstimmung an Ort und Stelle durchgeführt werden. In jedem Fall kann die Herstellung eines schutz- oder lastenverteilenden Belages oder einer Verkleidung auf den Transportflächen von der IAKW-AG verlangt werden, ohne dass hierfür Kostenersatz geleistet wird.

Für (Personen-)Schäden die durch das Einbringen oder den Gebrauch von Gegenständen aller Art (auch Maschinen, Geräte etc.) verursacht werden, wird durch die IAKW-AG keine wie auch immer geartete Haftung übernommen.

### 13.2.1 Einbringen von Kraftfahrzeugen (Kfz) in die Veranstaltungsflächen

Einbringen von Kraftfahrzeugen (Kfz) in die Veranstaltungsflächen. Bei der Einbringung von PKWs müssen sämtliche sicherheitstechnischen Erfordernisse eingehalten und deren Einhaltung anhand der entsprechenden behördlichen und technischen Bewilligungen der IAKW-AG nachgewiesen werden. Jedes Einbringen von KFZ in Gebäude der IAKW-AG bedarf einer vorhergehenden Genehmigung des Brandschutzbeauftragten der IAKW-AG oder einer seiner StellvertreterInnen.

Für KFZ (Benzin- bzw. Dieselmotoren), die älter als 3 Jahre sind, gilt:

Der Tank ist auf ein Minimum zu entleeren, der Kraftstofftank ist mit Stickstoff zu fluten und die Batterie ist abzuklemmen. Pro Kfz ist die durchgeführte Arbeit auf einem von der IAKW-AG zur Verfügung gestellten Schriftstück schriftlich festzuhalten und vom Vertragspartner zu bestätigen.

Für KFZ (Benzin- bzw. Dieselmotoren), die jünger als 3 Jahre sind, gilt:

Es ist darauf zu achten, dass max. 3 Liter Kraftstoff im Tank sind. Die Batterie muss nicht zwingend abgehängt werden. Ein Fluten des Kraftstofftanks mit Stickstoff ist den Umständen entsprechend nur nach Aufforderung der Behörde oder der IAKW-AG erforderlich.

### 13.2.2 Einbringen von Maschinen und Geräten

Der Betrieb von Lärm- und vibrationsverursachenden Maschinen und Geräten soll im Interesse der Aussteller/Kunden und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Alle technischen Arbeitsmittel müssen über ein CE-Zeichen verfügen bzw. im Falle von älteren Arbeitsmitteln über eine entsprechende sicherheitstechnische Evaluierung zum Zwecke des Nachweises einer ausreichenden Produktsicherheit verfügen. Alle anderen Verbraucherprodukte müssen den Vorgaben des Produkt-Sicherheitsgesetzes entsprechen.

### 13.3 An- und Abtransport von Standaufbaumaterial und Exponaten

Nachtruheregulierung: Bei Anmietung der Ausstellungshallen X1, X2, X3, X4 und X5 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nachtruheregulierung vom Vertragspartner strikt einzuhalten sind. Als Ruhezeiten gelten im Allgemeinen die Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr sowie Sonntage und Feiertage. Das LKW Fahrverbot gilt an Samstagen von 15:00 Uhr bis 24:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Zu- und Abfahrtsrampe zum Bruno-Kreisky-Platz darf nur im Alleingang und mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 20t erfolgen. Auf die Einhaltung der STVO wird verwiesen. Das Laufen lassen von Motoren ist verboten.

Für Wartezeiten wird dem Aussteller bzw. Vertragspartner kein Kostenersatz geleistet. Das Abstellen von Transportfahrzeugen auf dem Gelände der IAKW-AG ist nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Genehmigung durch die IAKW-AG gestattet. Den Aufforderungen der IAKW-AG ist Folge zu leisten.

#### 13.3.1 Benutzung der Lastenaufzüge (begehbare Aufzüge ohne Personenbeförderung)

Der Transport des Ausstellungsgutes wird mittels Lastenaufzügen durchgeführt: in die Säle und Foyers des Hauses mit 3 Stk. à 30 kN Nutzlast, 1 Stk. à 50 kN Nutzlast und in die Halle X4 mit 2 Stk. à 30 kN Nutzlast. Die Ladefläche beträgt 6,20 x 3,20 m, die max. Ladehöhe 3,10 m (3,50 m). Die Einbringung des Ausstellungsgutes in die Hallen X2 und X3 erfolgt auf Straßenniveau.

Lastenaufzüge dürfen nicht für Personentransporte genutzt werden. Den Anweisungen der Mitarbeiter der IAKW-AG ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandeln übernimmt die IAKW-AG keinerlei Haftung.

#### 13.3.2 Benutzung von Personenaufzügen und Fahrtreppen

Personenaufzüge und Fahrtreppen dürfen nicht für Lastentransporte verwendet werden.

### 13.4 Leergutlagerung

Lagerung von Leergut hat generell direkt bei dem Unternehmen IML zu erfolgen, das ein Partnerunternehmen der IAKW-AG ist. In Ausnahmefällen weist auch die IAKW-AG Lagerplätze kostenpflichtig zu.

### 13.5 Mülltrennung und Müllentsorgung

Der Aussteller bzw. Vertragspartner ist verpflichtet, die strikte Trennung von Abfällen iSd Abfallwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen VO einzuhalten sowie einen gesonderten „Müllentsorgungsbeauftragten“ zu nennen. Mehrkosten, die durch unsachgemäße Entsorgung entstehen, werden dem Vertragspartner weiterverrechnet.

### 13.6 Räumung des Standes

Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Der Aussteller bzw. Vertragspartner ist verpflichtet, den von ihm gemieteten Platz nach Räumung in demselben Zustand zu hinterlassen, wie er ihm von der IAKW-AG zur Verfügung gestellt wurde. Etwaige von der IAKW-AG festgestellte Beschädigungen und Verunreinigungen werden von dieser in Ordnung gebracht und die damit verbundenen Kosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Bei nicht fristgemäßer Räumung des Standes ist die IAKW-AG berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners

- die noch vorhandenen Materialien, Gegenstände oder Verpackungen des Ausstellers entfernen und einlagern zu lassen,
- den Platz in den Zustand zurückzusetzen, wie er dem Aussteller bzw. Vertragspartner zur Verfügung gestellt wurde.

Die IAKW-AG hat das Recht, dem Vertragspartner Lager- und Entsorgungskosten und alle weiteren Kosten in Rechnung zu stellen. Bei einer Einlagerung trägt der Aussteller das Risiko für die Materialien, Güter und Verpackungen.

Materialien, Güter und Packmaterial, welche drei Monate nach Schluss der Ausstellung vom Aussteller bzw. Vertragspartner noch nicht abgeholt wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist in das Eigentum der IAKW-AG über, sofern der Aussteller bzw. Vertragspartner nicht mit der IAKW-AG eine Vereinbarung für die Aufbewahrung und Lagerung dieser Materialien, Güter oder Verpackungen getroffen hat. Der Aussteller bzw. Vertragspartner kann keinerlei Anspruch auf Vergütungen für sich oder einen Dritten seitens der IAKW-AG geltend machen, wenn die IAKW-AG auf o.a. Weise Eigentümer wird.

### 13.7 Technische Versorgung

Besondere Wünsche des Vertragspartners in Bezug auf die Herstellung von Elektro-, Kommunikations- und Wasseranschlüssen können auf dessen Kosten und wenn die behördlichen Bestimmungen und die technische Ausstattung der Ausstellungsräume es erlauben nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Wünsche auf einer schriftlichen Bestellung des Vertragspartners angeführt werden.

Die innerhalb des zugewiesenen Platzes zu verrichtenden Arbeiten für die Installationen von Elektro-, Telefon- und Wasseranschlüssen können, sofern diese von der IAKW-AG genehmigt wurden, nur durch IAKW-Fachpersonal oder durch von der IAKW-AG anerkannte Fachleute im Auftrag und auf Rechnung des Ausstellers bzw. Vertragspartners durchgeführt werden.

Änderungen an Leitungen oder Anschlüssen sind generell untersagt. Provisorisch verlegte elektrische Leitungen z.B.: für Ausstellungsobjekte sind außerhalb der Reichweite der Besucher zu führen und dürfen die Verkehrswege nicht behindern.

Der Aussteller bzw. Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestimmungen der IAKW-AG, der Fernmeldebehörde sowie der Elektrizitäts- und Wasserwerke zu beachten. Die entsprechenden in Österreich gültigen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Verstöße haben sofortige Absperrung bzw. Entzug des Anschlusses zur Folge, ohne dass der Aussteller bzw. Vertragspartner Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

Für die Stromversorgung steht Drehstrom mit ungefähr 3 x 400/230 V bzw. Wechselstrom 230 V Frequenz 50Hz mit Schutzmaßnahme Nullung, in den Ausstellungshallen mit Fehlerstromschutzschaltung zur Verfügung. Für Verluste und Schäden, die durch technische Störungen entstehen, haftet die IAKW-AG nicht.

Bei Nichtbefolgung oder Verstoß gegen oben angeführten bzw. Teile der oben angeführten technischen Richtlinien darf die IAKW-AG - nach vorheriger Verwarnung zur Behebung des Verstoßes - die für nötig gehaltenen Verbesserungen oder Änderungen auf Kosten des Ausstellers bzw. Vertragspartners vornehmen lassen.



#### 13.7.1

Scheinwerfer und lichttechnische Geräte, ausgenommen solche für szenische Zwecke, sind mit einem mechanischen Schutz z.B. Schutzgitter oder Schutzkorb zu versehen, der das Herausfallen von Filtern, Glasteilen der Lampe oder des optischen Systems verhindert. Die Schutzvorrichtungen dürfen nicht an den Fassungen befestigt sein.

#### 13.7.2

Verteiler müssen eine allseitige Umhüllung aus Blech oder stoßfestem Isolierstoff mit einer Entflammbarkeit von mindestens Klassifizierung HB 40 gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60707 haben. Sie sind gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern.

#### 13.7.3

Die Haupt- und Unterverteiler müssen so aufgeführt werden, dass eine einfache Messung des Isolationswiderstandes aller aktiven Leiter gegen Erde jedes einzelnen abgehenden Stromkreises möglich ist. Bei Leiterquerschnitten unter 10mm<sup>2</sup> muss diese Messung ohne Abklemmen des Neutralleiters möglich sein, z.B. durch den Einbau allpoliger Leitungsschutzschalter.

#### 13.7.4

Die Überstrom-Schutzeinrichtungen müssen auf nicht brennbaren Unterlagen befestigt und in Schutzgehäusen aus flammwidrigem, mechanisch widerstandsfähigem Werkstoff untergebracht sein.

#### 13.7.5

Übergänge von Steckvorrichtungen höherer Strombelastbarkeit auf Steckvorrichtungen niedriger Strombelastbarkeit dürfen nur über tragbare Verteiler vorgenommen werden.

#### 13.7.6

Für einphasige Verbraucher bis 16 A Nennstrom, die über Steckvorrichtungen angeschlossen werden, dürfen Schutzkontaktsteckvorrichtungen gemäß ÖVE/ÖNORM IEC 60884-1 verwendet werden. Für sonstige Verbraucherstromkreise sind Steckvorrichtungen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60309 (alle Teile) zu verwenden.

#### 13.7.7

Steckvorrichtungen für unterschiedliche Stromarten und Spannungen müssen unverwechselbar sein.

#### 13.7.8

Blanke Leiter dürfen nicht über Spielflächen, Verkehrswege und Platzflächen für Besucher geführt werden. Ein seitlicher Abstand von mindestens 5 m ist einzuhalten.

#### 13.7.9

An Masten hochgeführte Leitungen und Kabel müssen mindestens im Handbereich einen zusätzlichen dauerhaften mechanischen Schutz haben (z.B. verzinktes Stahlrohr), wenn dieser Schutz nicht durch die Lage, z.B. innerhalb eines geschlossenen Mastes, gegeben ist.

#### 13.7.10

Als Zuleitungen für beweglich aufgehängte Bühnenleuchten dürfen nur Theaterleitungen NTSK gemäß DIN VDE 0250-802 oder Gummischlauchleitungen H07RN gemäß ÖVE-K 40 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8240 oder Leitungen gleichwertiger Bauart verwendet werden.

#### 13.7.11

Für feste Verlegung von flexiblen Leitungen müssen mindestens Gummischlauchleitungen H07RN gemäß ÖVE-K 40 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8240 verwendet werden.

#### 13.7.12

Stellgeräte, Anlasser und Transformatoren müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass durch ihren Betrieb keine gefährliche Wärmeentwicklung entsteht. Zu brennbaren Baustoffen sind ausreichende Abstände einzuhalten oder eine Wärmeisolation mit nicht brennbaren Zwischenlagen vorzusehen.

#### 13.7.13

Leuchten mit einer Masse über 5 kg müssen durch zwei voneinander unabhängigen Befestigungen gesichert sein. Hierbei muss jede für sich die fünffache Masse der Leuchte tragen können. Sicherungsseile oder Sicherungsketten gelten als zweite Befestigung.

#### 13.7.14

Abweichend von den Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1 ist bei TN-Systemen auch bei Leiterquerschnitten über 10mm<sup>2</sup> mindestens ab dem letzten Verteiler für Schutz- und Neutralleiter jeweils ein getrennter Leiter vorzusehen (TN-S-System).

#### 13.7.15

Elektrische Anlagen müssen regelmäßig gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 und ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 geprüft werden.

#### 13.7.16

Leitfähige Konstruktionsteile von Bühneneinrichtungen, z.B. Beleuchtungsbrücken, Beleuchtungstürme, Zugsysteme, Bühnenversenkeinrichtungen, großflächige Aufbauten, Stahlkonstruktionen und Rohrleitungen müssen durch einen zusätzlichen Potentialausgleich in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einbezogen werden. Hierzu ist es erforderlich die leitfähigen Teile über den Potentialausgleichsleiter untereinander und mit dem Schutzleiter zu verbinden. Als Mindestquerschnitt für den Potentialausgleich muss bei geschützter Verlegung 10mm<sup>2</sup> Kupfer, bei ungeschützter Verlegung 16mm<sup>2</sup> Kupfer oder verzinkter Bandstahl von 50mm<sup>2</sup> und mindestens 2,5mm Dicke verwendet werden. Der Hauptpotentialanschluss wird von der IAKW-AG bereitgestellt.

## 14 Anti-Korruption

Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung sämtliche anwendbaren Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot pflichtwidriger Zahlungen oder der Gewährung anderer pflichtwidriger Vorteile an Geschäftspartner, deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner. Im Verhältnis zu Amtsträgern ist jegliche Vorteilsgewährung einschließlich Begünstigungen zwecks Beeinflussung (und „Beschleunigungszahlungen“ [„facilitation payments“]) untersagt. Soweit relevant, hat der Vertragspartner auch die Antikorruptionsregeln anderer Rechtsordnungen einzuhalten. Die Vertragsparteien werden sich bei Verdachtsmomenten gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen (insoweit im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung), wozu auch die aktive Teilnahme an anlassbezogenen Untersuchungen zur Aufklärung bzw. Verhinderung von Korruption gehören. Im Fall von Verstößen gegen anwendbare Anti-Korruptionsregeln ist die ACV zur sofortigen Kündigung / zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Version: 26.7.2022